

voraus, und zwar nicht nur auf zentraler Ebene, sondern auch besonders in den nachgeordneten Organen bzw. Einrichtungen. Vor allem geht es dabei um einen regelmäßigen und gut vorbereiteten Erfahrungsaustausch über die beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Wiedereingliederung zu lösenden Schwerpunktaufgaben, um eine enge Verbindung der gemeinsamen operativen Tätigkeit mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung und um die Abstimmung der gemeinsam berührenden Planaufgaben.⁵⁶®

§ 66

(1) Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über den Strafvollzug aus und gewährleistet, daß die Durchführung des Strafvollzuges dem Strafzweck und der Gesetzlichkeit entspricht. Darüber hinaus übt sie die Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung aus.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzuges, zur Tätigkeit der Vollzugsorgane sowie zur Wiedereingliederung unterbreiten.

Erläuterung

In **Absatz 1** wird die spezifische Zielstellung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Aufsicht über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung bestimmt. Danach hat die Staatsanwaltschaft durch ihre spezielle Aufsichtstätigkeit zu gewährleisten, daß die Durchführung des Strafvollzuges dem Strafzweck und der Gesetzlichkeit entspricht und die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung dem Erziehungsziel jedes Strafverfahrens dient. Die grundsätzliche Bestimmung dieser Tätigkeit wird auch in **Absatz 2** dadurch deutlich sichtbar, indem hier zu den vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen die Zustimmung des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik verlangt wird.

Der Inhalt und der Umfang der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung wird durch die in **Absatz 3** festgelegte gesetzliche Möglichkeit vervollkommenet, daß der

56 Vgl. dazu auch K u n z e / M e h n e r, „Über die Zusammenarbeit von Strafvollzug und Staatsanwaltschaft“, Forum der Kriminalistik (1965) 3, S. 46—47.